

Satzung

der

Junioren-Förder-Gemeinschaft
Günztaler Kickers e. V.



(Stand 02/2013)

Satzung der JFG Günstaler Kickers e. V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Änderung der Stammvereine
- § 7 Beitragsleistungen und -Pflichten
- § 8 Vereinsmittel

C. Die Organe des Vereins

- § 9 Die Vereinsorgane
- § 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Gesamtvorstand
- § 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 14 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 16 Beschlussfassung, Protokollierung

D. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Kassenprüfung

E. Schlussbestimmungen

- § 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Juniorenfördergemeinschaft Günstaler Kickers e. V. Die Juniorenfördergemeinschaft wurde auf Initiative der Vereine SV Bleichen, DJK Breienthal, SV Deisenhausen und SpVgg Wiesenbach gegründet.

Sitz des Vereins ist Deisenhausen.

Der Verein ist im Vereinsregister des AG Memmingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugendfußball.
2. Der Juniorenfördergemeinschaft Günstaler Kickers wird von den Stammvereinen ab der Saison 2013/2014 die Aufgabe der Förderung des Großfeld Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage sind, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft Günstaler Kickers sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A- bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Trainer und Betreuer ist vornehmlich Aufgabe der JFG. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Die Juniorenfördergemeinschaft Günstaler Kickers ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im

- a) Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV)
- b) Bayerischen Fußballverband (BFV)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) die Mitglieder des Vorstandes der JFG, welche von ihren jeweiligen Stammvereinen bestellt und entsendet wurden und zugleich Mitglieder in ihren Stammvereinen sind.
 - b) Juniorenspieler (A bis D-Junioren), die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sind.
 - c) Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft (Abs. 1 b-c) entsteht durch Eintritt in die JFG. Die Mitgliedschaft zu Abs. 1 a entsteht durch die Bestellung des Stammvereins. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Eine erneute Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie für Mitglieder nach Abs. 1 a zusätzlich durch Abbestellung oder Austritt aus dem Stammverein. Der Austritt aus der JFG kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
 5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der JFG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
 6. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der JFG endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Wechselt ein Juniorenspieler der JFG in einen anderen Verein so erhält die Ausbildungsentschädigung der jeweilige Stammverein. In welchen Verein ein Spieler nach den A-Junioren wechseln will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Jedoch wird dem Stammverein, dem der Juniorenspieler angehört, das Recht eingeräumt, zuerst mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbemaßnahmen sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der ge-

meinsamen JFG gefährden. Erfolgt kein Wechsel in den bisherigen Stammverein, so trägt der Verein, in den der Spieler nach den A-Junioren eingetreten ist, die Ausbildungsentschädigung.

7. Im Falle des Ausscheidens eines von den Stammvereinen benannten Vertreters aus der JFG bestellt das geschäftsführende Gremium des Stammvereins einen Nachfolger.
8. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Änderung der Stammvereine

1. Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:
 - a) Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft und
 - b) eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über den Beitritt zur Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.. Die Stammeinlage des neu hinzukommenden Vereins bezieht sich auf den Beschluss des Gründungsprotokolls.

2. Ein Austritt eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen und zu unterschreiben und nachweisbar der JFG zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden. Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen. Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft. Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teil nehmen.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder (B §5 Abs. 1 b-c) haben einen Jahresbeitrag in Geld zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe des Geld-Beitrags wird von einer Ordnung festgelegt.

§ 8 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Juniorenfördermittel.
2. Für Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer ist die Mitgliedschaft in der JFG kostenfrei.
3. Die JFG erhält von den Stammvereinen im anteiligen Umfang Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Anteil richtet sich jeweils am Anteil der gemeldeten Juniorenspieler der Stammvereine. Die Spielerlisten sind halbjährlich zu aktualisieren. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der JFG vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Die Mittel können nur nach Bedarf abgerufen werden.

C. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 20 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. (BGB § 37). Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;

3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
10. Beschlussfassung über den Beitritt eines Stammvereines, sowie den Fortbestand der JFG, nach einem erklärten Austritt eines Stammvereines
11. Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffender Angelegenheiten.

§ 12 Gesamtvorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen der JFG und einem der Stammvereine angehören. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
 - e) den 5 Beisitzern.

Eine Personalunion ist unzulässig.

2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der Kandidat ist durch den Stammverein des ausscheidenden Mitglieds der Vorstandschaft zu benennen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Vorstandsvorsitzender:
 - \ Führt die JFG in jeder Hinsicht auf Grundlage dieser Satzung.
 - \ Vertritt die JFG gegenüber dem Verband, den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit.

- \ Regelt verantwortlich den Spielbetrieb der JFG.
 - \ Trifft hierzu alle erforderlichen Maßnahmen mit dem Verband und den Stammvereinen.
 - \ Regelt den Schriftverkehr.
2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- \ Vertretung des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
 - \ Unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in dessen Aufgabengebiet nach Absprache.
3. Schatzmeister:
- \ Verwaltung der Kasse der JFG.
 - \ Abwicklung des Bankverkehrs.
 - \ Tätigkeit der Zahlungsverpflichtungen der JFG.
 - \ Abwicklung der Finanzausgleiche mit den Stammvereinen.
 - \ Bei Ausgaben bei Einzelbeschaffungen über 100 € ist die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erforderlich. Ausgaben über 500 € bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft der JFG.
 - \ Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
4. Schriftführer:
- \ Erstellt Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.
 - \ Protokollierung der Sitzungen

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (nach Abs. 2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Juniorenfördergemeinschaft kann durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut in gleicher Weise eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung der Juniorenföderungsgemeinschaft werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, sowie der Protokollführer als Liquidatoren der Juniorenföderungsgemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst. Für Verbindlichkeiten der Juniorenföderungsgemeinschaft haftet etwaigen Gläubigern gegenüber, nur das Vereinsvermögen der Juniorenföderungsgemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins in dem Verhältnis den gemeinnützig anerkannten Stammvereinen (SV Bleichen, DJK Breienthal, SV Deisenhausen und SpVgg Wiesenbach) zu, in dem sie zu diesem Zeitpunkt Spieler der Juniorenföderungsgemeinschaft gemeldet haben. Hierbei gilt wieder, dass die Vereine SV Bleichen und SV Deisenhausen als ein Stammverein anzusehen sind. Die Stammvereine haben es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Juniorensports zu verwenden. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, (z. B. durch Auflösung des Stammvereins) so fällt das anteilig verbleibende Vermögen der Juniorenföderungsgemeinschaft der jeweiligen Kommune zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Jugendzwecke zu verwenden hat.

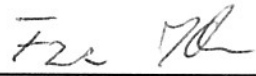
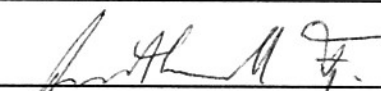
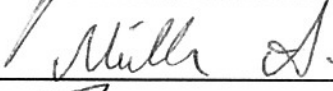
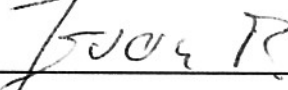
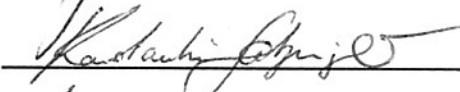

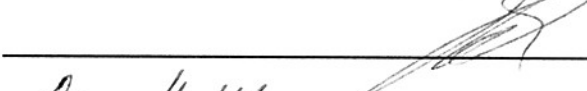

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

Deisenhausen, den 19.04.2013

(Ort, Datum)

Vereinsatzung genehmigt durch die Vorstände:

1 Vorsitzender:	Franz Keller:	
2 Vorsitzender:	Frieder Grathwohl:	
Kassier:	Albert Müller:	
Schriftführer:	Max Jenuwein	
Beisitzer:	Konstantin Satzinger	
	Florian Mayer	
	Martin Kaiser	
	Matthias Singer	
	Christian Konrad	